

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 4. Juni 1959

36. Stück

- 129.** Verordnung: Abänderung der Kraftfahrverordnung 1955 durch Bestimmungen über asymmetrisch abblendbare Scheinwerfer.
- 130.** Verordnung: Änderung des I. Hauptstückes der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.
- 131.** Kundmachung: Beitritt Nikaraguas und Saudi-Arabiens zur Konvention der Meteorologischen Weltorganisation.
- 132.** Kundmachung: Berichtigter Geltungsbereich des Protokolls, betreffend die Abänderung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
- 133.** Kundmachung: Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen durch Haiti und den Beitritt Kambodschas zu demselben.

129. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17. April 1959, mit der die Kraftfahrverordnung 1955, BGBl. Nr. 288, durch Bestimmungen über asymmetrisch abblendbare Scheinwerfer abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 1, § 18 Abs. 12, § 29 Abs. 2 und § 34 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

Die Kraftfahrverordnung 1955, BGBl. Nr. 288, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

Im § 9 Abs. 3 zweite Zeile sind an Stelle der Worte „eines Scheinwerfers“ die Worte „symmetrisch abblendbarer Scheinwerfer“ und an Stelle der Worte „in § 10“ die Worte „im § 10 für solche Scheinwerfer“ einzufügen.

Artikel II.

1. Im § 9 ist nach dem Abs. 3 als Abs. 4 einzufügen:

„(4) Bei der Messung der Beleuchtungsstärke asymmetrisch abblendbarer Scheinwerfer zur Prüfung der im § 10 a für solche Scheinwerfer festgelegten Werte ist als Prüf Lampe eine Kraftfahrzeugglühlampe mit zwei Leuchtkörpern für Scheinwerfer und mit einer Nennspannung von 12 V zu verwenden. Bei dieser Messung, die bei einer Prüfspannung von 12 V vorzunehmen ist, müssen die Lampen der zu prüfenden asymmetrisch abblendbaren Scheinwerfer für das Fernlicht bei einer Leistungsaufnahme von $45\text{ W} \pm 0\% - 10\%$ einen Lichtstrom von $700\text{ lm} \pm 10\%$ und für das Abblendlicht bei einer Lei-

stungsaufnahme von $40\text{ W} \pm 5\%$ einen Lichtstrom von $450\text{ lm} \pm 10\%$ erzielen. Die Beleuchtungsverteilung für das Fernlicht ist unter den im § 9 Abs. 3 zweiter und dritter Satz angeführten Umständen zu messen. Die Beleuchtungsverteilung für das Abblendlicht ist auf einer 25 m vom Abschlußglas des zu prüfenden Scheinwerfers entfernten, senkrecht zur Hauptleuchtrichtung (HV) eingestellten, ebenen, 180 cm hohen und mindestens 792 cm breiten Meßwand zu messen, auf der nach dem Muster der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 8 einzuzuzeichnen ist:

- a) der 90 cm vom Boden und von den beiden Seitenrändern der Meßwand gleich weit entfernte Mittelpunkt („H“),
- b) die durch den Mittelpunkt und im Abstand von 90 cm parallel zum Boden verlaufende Mittellinie („hh“),
- c) die durch den Mittelpunkt (lit. a) senkrecht zur Mittellinie (lit. b) verlaufende Mittelsenkrechte („vv“),
- d) die Zone I, das ist die Fläche der Meßwand unterhalb einer im Abstand von 75 cm unterhalb der Mittellinie („hh“) parallel zu dieser verlaufenden Linie, zur Versinnbildlichung der Fahrbahnoberfläche,
- e) die Zone II, das ist die zwischen den Zonen I, III und IV liegende Fläche der Meßwand,
- f) die Zone III, das ist die links von der Mittelsenkrechten oberhalb der Mittellinie und rechts von der Mittelsenkrechten oberhalb einer vom Mittelpunkt (H) in einem Winkel von 15° zu Mittellinie nach rechts oben verlaufenden Linie liegende Fläche der Meßwand,

- g) die Zone IV, das ist ein oben an die Zone I anschließender 37,5 cm hoher, von der Mittelsenkrechten nach beiden Seiten 225 cm weit reichender rechteckiger Streifen,
- h) ein mit „25 R“ zu bezeichnender rechter und ein mit „25 L“ zu bezeichnender linker 396 cm von der Mittelsenkrechten (vv) entfernter, 75 cm unterhalb der Mittellinie (hh) liegender Meßpunkt,
- i) ein mit „75 R“ zu bezeichnender, 50 cm rechts von der Mittelsenkrechten (vv) und 25 cm unter der Mittellinie (hh) liegender Meßpunkt,
- j) ein mit „50 R“ zu bezeichnender 75 cm rechts von der Mittelsenkrechten (vv) und 37,5 cm unter der Mittellinie (hh) liegender Meßpunkt,
- k) ein mit „B 50“ zu bezeichnender 150 cm links von der Mittelsenkrechten (vv) und 25 cm ober der Mittellinie (hh) liegender Meßpunkt,
- l) je eine im Mittelpunkt (H) entspringende, die obere Grenze der Zone IV in einer Entfernung von 75 cm rechts und links von der Mittelsenkrechten (vv) schneidende gerade Linie zur Versinnbildlichung der rechten Fahrbahnhälfte einer 6 m breiten Straße,
- m) eine im Mittelpunkt (H) entspringende, die obere Begrenzungslinie der linken Hälfte der Zone IV in einer Entfernung von 150 cm von der Mittelsenkrechten (vv) schneidende gerade Linie zur Versinnbildlichung der Mittellinie der linken Fahrbahnhälfte der unter lit. l angeführten Straße,
- n) eine im Mittelpunkt (H) entspringende durch den linken oberen Eckpunkt der Zone IV nach links unten verlaufende gerade Linie zur Versinnbildlichung des linken Fahrbahnrandes der in lit. l genannten Straße,
- o) eine vom linken Seitenrand der Meßwand bis mindestens 50 cm rechts von der Mittelsenkrechten (vv) im Abstand von 25 cm unterhalb der die Zone III nach unten begrenzenden Linie parallel zu dieser verlaufende, als „Hell-Dunkel-Linie“ zu bezeichnende Linie.

Bei der Messung ist der zu messende, asymmetrisch abblendbare Scheinwerfer 90 cm über dem Boden und so aufzustellen, daß seine Hauptleuchtrichtung senkrecht auf den Mittelpunkt der Meßwand auftrifft. Sein Abblendlicht muß eine deutlich erkennbare Hell-Dunkel-Grenze bilden, die sich mit der in lit. o angeführten Hell-Dunkel-Linie deckt.“

2. Die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „5“ und „6“.

Artikel III.

Im § 10 Abs. 1 sind nach der Zeile 1 die Worte einzufügen: „unbeschadet der Bestimmungen des § 10 a über die asymmetrisch abblendbaren Scheinwerfer“.

Artikel IV.

Der § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Scheinwerfer müssen so am Fahrzeug angebracht sein, daß sie sich nicht von selbst verstellen können und daß ihre Hauptleuchtrichtung parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeuges und bei keiner möglichen Verteilung der zulässigen Belastung nach oben ansteigend verläuft; sie dürfen nach unten nur so weit geneigt sein, als die ausreichende Beleuchtung der Straße auf 100 m bei Fernlicht und auf 30 m bei Abblendlicht gewährleistet ist. Die Scheinwerfer müssen ferner so am Fahrzeug angebracht sein, daß sie im abgeblendeten Zustand auf einer 25 m von ihren Abschlußgläsern entfernten senkrecht zum Boden eingestellten Meßfläche eine 12 cm unterhalb des Schnittpunktes der Meßfläche mit der Hauptleuchtrichtung und parallel zum Boden verlaufenden Hell-Dunkel-Grenze bilden und die oberhalb dieser Hell-Dunkel-Grenze liegende Zone mit einer Beleuchtungsstärke von höchstens 1 lx beleuchten.“

Artikel V.

Nach dem § 10 ist einzufügen:

„§ 10 a. Asymmetrisch abblendbare Scheinwerfer.

(1) Asymmetrisch abblendbare Scheinwerfer dürfen nur mit Glühlampen verwendet werden, die eine Nennleistung von 45 W für den Leuchtkörper des Fernlichtes und eine Nennleistung von 40 W für den Leuchtkörper des Abblendlichtes aufweisen. Die Befestigung dieser Glühlampen im Spiegel darf nur in der bei der Genehmigung vorgeschriebenen Lage möglich sein.

(2) Asymmetrisch abblendbare Scheinwerfer müssen so am Fahrzeug angebracht sein, daß sie sich nicht von selbst verstellen können und daß ihre Hauptleuchtrichtung parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeuges und bei keiner möglichen Verteilung der zulässigen Belastung nach oben ansteigend verläuft; sie dürfen nach unten nur so weit geneigt sein, als die ausreichende Beleuchtung der Straße auf 100 m bei Fernlicht und auf 30 m bei Abblendlicht gewährleistet ist. Sie müssen ferner so am Fahrzeug angebracht sein, daß sie im abgeblendeten Zustand auf einer 25 m vor ihren Abschlußgläsern entfernten, senkrecht zum Boden eingestellten Meßfläche eine Hell-Dunkel-Grenze gemäß § 9 Abs. 4 Z. 1 vorletzter Satz bilden, deren Scheitelpunkt 25 cm unterhalb des Schnittpunktes der Meßfläche mit

der Hauptleuchtrichtung liegt, und so, daß sie die 25 cm oberhalb dieser Hell-Dunkel-Grenze beginnende Zone (entsprechend der Zone III gemäß § 9 Abs. 4 lit. f) mit einer Beleuchtungsstärke von höchstens 0,7 lx beleuchten.

(3) Die Beleuchtungsstärke eines asymmetrisch abblendbaren Scheinwerfers muß, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, betragen:

1. im nicht abgeblendeten Zustand, gemessen unter den im § 9 Abs. 4 bezüglich der Prüflampe und im § 9 Abs. 3 bezüglich der Meßwand angeführten Umständen:

- a) in dem im § 9 Abs. 3 lit. a angeführten Mittelpunkt (H) mindestens 32 lx
- b) in den im § 9 Abs. 3 lit. d angeführten Punkten (H 1) mindestens 16 lx
- c) in den im § 9 Abs. 3 lit. c angeführten Seitenpunkten (H 2) mindestens 4 lx;

2. im abgeblendeten Zustand, gemessen unter den im § 9 Abs. 4 angeführten Umständen:

- a) in jedem Punkt der im § 9 Abs. 4 lit. f angeführten Zone III höchstens 0,7 lx
- b) in dem im § 9 Abs. 4 lit. k angeführten Punkt B 50 höchstens 0,3 lx
- c) in dem im § 9 Abs. 4 lit. i angeführten Punkt 75 R mindestens 6 lx
- d) in dem im § 9 Abs. 4 lit. j angeführten Punkt 50 R mindestens 10 lx
- e) in den im § 9 Abs. 4 lit. h angeführten Punkten 25 R und 25 L mindestens 1,5 lx
- f) in jedem Punkt der im § 9 Abs. 4 lit. g angeführten Zone IV mindestens 2 lx
- g) in jedem Punkt der im § 9 Abs. 4 lit. d angeführten Zone I höchstens 20 lx.

Hiebei dürfen in den Zonen I, II, III und IV gegen die Seitenränder zu keine die Sicht be-

einträchtigenden Beleuchtungsunterschiede bestehen.

(4) Die Beleuchtungsstärke eines asymmetrisch abblendbaren Scheinwerfers muß bei Fahrzeugen, die eine Geschwindigkeit von 80 km/h nicht zu überschreiten vermögen, betragen:

1. im nicht abgeblendeten Zustand, gemessen unter den im § 9 Abs. 4 bezüglich der Prüflampe und im § 9 Abs. 3 bezüglich der Meßwand angeführten Umständen:

- a) in dem im § 9 Abs. 3 lit. a angeführten Mittelpunkt (H) mindestens 16 lx
- b) in den im § 9 Abs. 3 lit. d angeführten Punkten (H 1) mindestens 12 lx
- c) in den im § 9 Abs. 3 lit. c angeführten Seitenpunkten (H 2) mindestens 3 lx;

2. im abgeblendeten Zustand, gemessen unter den im § 9 Abs. 4 angeführten Umständen:

- a) in jedem Punkt der im § 9 Abs. 4 lit. f angeführten Zone III höchstens 0,7 lx
- b) in dem im § 9 Abs. 4 lit. k angeführten Punkt B 50 höchstens 0,3 lx
- c) in dem im § 9 Abs. 4 lit. i angeführten Punkt 75 R mindestens 3 lx
- d) in dem im § 9 Abs. 4 lit. j angeführten Punkt 50 R mindestens 5 lx
- e) in den im § 9 Abs. 4 lit. h angeführten Punkten 25 R und 25 L mindestens 1,5 lx
- f) in jedem Punkt der im § 9 Abs. 4 lit. g angeführten Zone IV mindestens 1,5 lx
- g) in jedem Punkt der im § 9 Abs. 4 lit. d angeführten Zone I höchstens 20 lx.

Hiebei dürfen in den Zonen I, II, III und IV gegen die Seitenränder zu keine die Sicht beinträchtigenden Beleuchtungsunterschiede bestehen.“

Bock

130. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Mai 1959, mit der das I. Hauptstück der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird.

Auf Grund des Artikels VII der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, wird in folgender Weise geändert:

1. Der dritte Absatz des § 1 hat zu lauten:

„(3) Bei Gerichten mit mehr als einem Richter sind Gerichtsabteilungen zu bilden, denen bestimmte Gruppen von Geschäften zuzuweisen sind. Jede Gerichtsabteilung ist mit einem Richter als Leiter und, wenn ihre Geschäfte in Senaten zu erledigen sind, mit der entsprechenden Anzahl von Richtern als Mitgliedern zu besetzen. Bei großen Gerichtshöfen können mehrere Gerichtsabteilungen mit gleichartigem Geschäftskreis zu einer Gruppe vereinigt werden. Die Ratskammer, der Personalsenat, der Verwaltungssenat (§ 73 Abs. 2 GOG.), Senatsmitglieder, die einer Senatsabteilung zugewiesene Geschäfte selbständig zu besorgen haben (§ 21), sowie die Disziplinarsenate und die Disziplinarkommissionen sind nicht besondere Gerichtsabteilungen.“

2. Der vierte Absatz des § 2 hat zu lauten:

„(4) An der Spitze der Geschäftsstelle steht der Vorsteher der Geschäftsstelle; ihm sind die Leiter der Geschäftsabteilungen und die übrigen in der Geschäftsstelle verwendeten Personen unterstellt, ausgenommen die Rechtspfleger, soweit sie als solche tätig sind.“

3. Der fünfte Absatz des § 5 hat zu lauten:

„(5) Der Gerichtsvorsteher hat ein Beeidigungsbuch, nach Bedarf mehrere solche Bücher zu führen, in die die Formeln für den Eid oder das Gelöbnis einzutragen sind, den Richter, Beamte im richterlichen Vorbereitungsdienst, nichtrichterliche Bedienstete, Schriftführer, Sachverständige, Dolmetsche usw. bei ihrer Ernennung oder Bestellung abzulegen haben. In dem Buche sind nach jeder Formel einige Blätter für die Unterschriften freizulassen. Nach der Beeidigung oder Angelobung hat der Beeidete (Angelobte) die Formel zu unterschreiben und der Gerichtsvorsteher die Beeidigung (Angelobung) durch einen Vermerk zu bestätigen. Wurde eine Ernennungs- oder Bestellungsurkunde ausgestellt, so hat der Gerichtsvorsteher auch darauf die Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses zu beurkunden. Eine gesonderte Niederschrift ist nur über die Pflichtenangelobung der Vertragsbediensteten (§ 5

Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86) aufzunehmen.“

4. Der erste Absatz des § 10 hat zu lauten:

„(1) Die Justizverwaltungssachen werden vom Gerichtsvorsteher nach den Weisungen der vorgesetzten Justizverwaltungsbehörden besorgt (§ 73 Abs. 1 GOG.), soweit sie nicht nach dem Gesetz durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind (Art. 87 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929). Über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit hat jedoch der nach §§ 1 und 61 der ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz zuständige Richter zu entscheiden.“

5. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Justizverwaltungssachen.“

(1) Die Justizverwaltungssachen werden in folgende Geschäftsgruppen zusammengefaßt:

1. allgemeine Weisungen, Verfügungen und Belehrungen (§ 518);

2. Gutachten in Sachen der Gesetzgebung und Justizverwaltung, sonstige Angelegenheiten der Gesetzgebung, Vorschläge für Änderungen in der Einrichtung oder Besetzung der Gerichte oder in den Dienstvorschriften;

3. Angelegenheiten der Gerichtsorganisation;

4. Personalangelegenheiten der Richter, Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, Rechtspfleger, sonstigen Beamten und provisorischen Beamten und der in der Gerichtspraxis stehenden Personen (Rechtspraktikanten); Zulagen, Prämien, einmalige Belohnungen, Bezugsvorschüsse und Geldaushilfen, das Amtskleid betreffende Angelegenheiten sowie Besetzungsvorschläge;

5. Personalangelegenheiten der fachmännischen Laienrichter und Beisitzer, der Verteidiger in Strafsachen, Gerichtsärzte, Gefangenhauseelsorger, Gefangenhauselehrer, ständig beeideten Dolmetsche und Sachverständigen, der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg sowie die Beeidigung der Börsenschiedsrichter;

6. Personalangelegenheiten der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre und der Vertragsbediensteten, soweit sie nicht in eine andere Gruppe fallen;

7. Wahl und Wirkungskreis der Personalsenate, Geschäftsverteilung, Dienstzeit, Sonn-, Feiertags- und Nachtdienst, allgemeine Urlaubsangelegenheiten, Amtstage, Zusammensetzung von Kommissionen;

8. Ergänzung, Richtigstellung und Neuanlegung des Zwangsverwalterverzeichnis sowie der Listen der Ausgleichsverwalter und Gebärungsprüfer;

9. Prüfungssachen aller Art, Unterrichtskurse, Vorbereitungsdienst der Richteramtsanwärter, Beamten und provisorischen Beamten;

10. Anstellungsausgleich;
11. Dienststrafsachen;
12. Versetzung in den Ruhestand, Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Todfallsbeiträge und außerordentliche Versorgungsgenüsse;
13. Angelegenheiten der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsanwärter) und Notare (Notariatskandidaten), Entgegennahme und Aufbewahrung von Generalvollmachten;
14. Haushaltsgebarung und Geldwirtschaft; Versorgung der Gerichte mit Amts- und Kanzleimaterial einschließlich der Gegenstände der inneren Einrichtung; Reisegebühren, Zehr- und Ganggelder;
15. Unterbringung der Ämter und Gefangenhäuser, Bausachen, Hauserfordernisse, in bundeseigenen Gebäuden die Hausverwaltung, soweit sie dem Gerichtsvorsteher oder einem Bediensteten des Gerichtes übertragen ist;
16. Angelegenheiten der Gefangenhäuser und der Gefangenen, Haftentweichungen, soweit sie nicht mit einer Dienststrafsache (Z. 11) behandelt werden, die mit Strafortsänderungen zusammenhängenden Geschäfte der Gerichtsvorsteher (§ 501 Abs. 3);
17. Dienstaufsicht, amtliche Untersuchungen der Gerichte, Gebarungs- und Verrechnungsprüfung;
18. Bildung der Geschwornen- und Schöffenslisten, Angelegenheiten der Geschwornen und Schöffen, Angelegenheiten der Strafvollzugskommissionen und der Kommissionen für die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige;
19. Grundbuchsanlage und -ergänzung im allgemeinen;
20. allgemeine Anordnungen über die Einbringung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen, über das Gerichtserlagswesen und über die Verwahrung der Beweisgegenstände;
21. Amtsbücherei;
22. Archivwesen und Aktenvernichtung;
23. wiederkehrende Ausweise und Berichte, Statistik;
24. Stiftungssachen;
25. Auslandsachen, Über- und Zwischenbeglaubigungen;
26. erweiterter Wirkungskreis der Geschäftsstelle;
27. Entbindung vom Amtsgeheimnis; Verwaltungsstrafsachen;
28. Ersuchen von Gerichten oder sonstigen Stellen um Amtshilfe;
29. Befreiungen nach dem Ehegesetz;
30. Rechtsschutzgesuche und Korrespondenzen;
31. Behandlung von Ansprüchen nach dem Amtshaftungsgesetz und von Ansprüchen auf Entschädigung wegen Untersuchungshaft oder ungerechtfertigter Verurteilung, soweit sie im Verwaltungsverfahren zu erledigen sind;

32. Geschäftsgang, insbesondere Weisungen und Ausstellungen übergeordneter Rechtsmittelinstanzen und Geschäfte, die sich für den Gerichtsvorsteher aus dem Ersuchen um Akteneinsicht ergeben;

33. Entscheidungen in Gebühren- und Kostensachen, insbesondere über Berichtigungsanträge und über Gesuche um Stundung und Nachlaß; Gerichtskostenmarken; Stempel- und Rechtsgebühren.

(2) Alle sonstigen Justizverwaltungssachen sind unter den Geschäftsgruppen zu behandeln, denen sie ihrem Wesen nach nahekommen oder unter denen sie nach der bisherigen Übung behandelt wurden. Der Gerichtsvorsteher kann anordnen, daß nach Bedarf innerhalb der einzelnen Geschäftsgruppen Untergruppen gebildet werden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern Geschäftsstücke zu den Personalakten (§ 520) oder Akten über Dienststrafsachen (§ 519) gehören.“

6. Der § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Standesausweise.

(1) Über jeden Richter, Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, sonstigen Beamten und provisorischen Beamten sowie Vertragsbediensteten ist ein Standesausweis in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen (Abs. 2) zu führen, ausgenommen für solche Vertragsbedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden. Die Ausfertigungen sind als Erst-, Zweit- oder Drittausfertigung zu bezeichnen; die Erstaufertigung ist von der Beschäftigungsbehörde, die übrigen Ausfertigungen sind von den übergeordneten Dienststellen, gestaffelt nach dem Überordnungsverhältnis, zu führen. Diese Behörden haben durch gegenseitige Mitteilung im Dienstwege dafür zu sorgen, daß alle Ausfertigungen des Standesausweises stets inhaltlich übereinstimmen. Bei neu in den Dienst tretenden Personen hat der Gerichtsvorsteher die Anlage des Standesausweises zu veranlassen, die Angaben darin auf Grund der vom Bediensteten vorgelegten Urkunden zu prüfen, die Richtigkeit der Angaben, allenfalls nach Vornahme der erforderlichen Berichtigungen, zu bestätigen und die Urkunden dem Bediensteten zurückzustellen.

(2) Die Ausfertigungen werden verwahrt:

1. bei den Gerichtsbehörden

a) vom Vorsteher des Gerichtes, bei dem der Bedienstete verwendet wird (Beschäftigungsbehörde),

b) vom Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes I. Instanz,

c) vom Präsidenten des Gerichtshofes II. Instanz;

2. bei den Gefangenhäusern am Sitze des Gerichtshofes I. Instanz vom Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz, bei den Justizanstalten vom

Vorsteher der Anstalt und in beiden Fällen außerdem vom Bundesministerium für Justiz.

(3) Bei einem Wechsel der Beschäftigungsbehörde sind in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 die bei der bisherigen und der ihr übergeordneten Dienststelle verwahrten Ausfertigungen der Standesausweise den neu zuständigen Dienststellen abzutreten; bei den Oberlandesgerichtspräsidien ist jedoch eine Ausfertigung jedenfalls in Verwahrung zu behalten. Bei einem Wechsel in einen anderen Oberlandesgerichtssprengel hat der Oberlandesgerichtspräsident des bisherigen Dienstortes eine weitere Ausfertigung des Standesausweises anfertigen zu lassen und dem Oberlandesgerichtspräsidenten des neuen Dienstortes zu übersenden. Im Falle des Abs. 2 Z. 2 wird nur das bei der bisherigen Dienststelle aufbewahrte Stück abgetreten.

(4) Bei einer Außerdienststellung, Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand oder bei Auflösung des Dienstverhältnisses sind alle Ausfertigungen des Standesausweises beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes aufzubewahren. Im Falle des Abs. 2 Z. 2 ist der Standesausweis bei den Dienststellen, die ihn bisher führten, aufzubewahren.

(5) Wenn ein Bediensteter stirbt oder aus dem Bundesdienst ausscheidet, sind alle Ausfertigungen des Standesausweises vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes aufzubewahren und vorbehaltlich der Bestimmung des § 173 Abs. 1 Z. 12 nach Ablauf von 50 Jahren zu vernichten; Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(6) Die Vorsteher der Justizanstalten (Präsidien der Gerichtshöfe I. Instanz) haben monatlich bis zum 15. des folgenden Monats dem Bundesministerium für Justiz einen Veränderungsausweis vorzulegen.

(7) In der Geschäftsabteilung der Präsidenten der Gerichtshöfe I. und II. Instanz ist als Beilage zum Standesausweis eine Beschreibungsübersicht nach GeoForm. Nr. 1 zu führen. Hier sind die im § 13 Abs. 7 genannten Ausfertigungen der Dienstbeschreibung und die Abschriften der bei Amtsuntersuchungen nach § 97 Abs. 1 abgegebenen Äußerungen einzulegen sowie die zu Bewerbungsgesuchen abgegebenen Gutachten der Gerichtsvorsteher und Äußerungen der Präsidenten abschriftlich vorzumerken.

(8) Der Standesausweis und die angeschlossenen Dienstbeschreibungen sind vertraulich zu behandeln. Der Bedienstete hat das Recht, seinen Standesausweis einzusehen und abzuschreiben.“

7. Die Überschrift zu § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Ausschreibung der Richterposten, Bewerbungsgesuche.“

8. Der erste Absatz des § 14 hat zu lauten:

„(1) Jeder Bewerber um einen Richterposten hat seinem Gesuch die Nachweise über die Er-

füllung der gesetzlichen Erfordernisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen. Ein Bewerber, der Hilfsrichter, Richter oder staatsanwaltschaftlicher Beamter ist, hat lediglich einen Standesbogen nach GeoForm. Nr. 3 anzuschließen, diesen in den Spalten 1 bis 4 auszufüllen und zu unterschreiben und das Gesuch im Dienstwege zu überreichen (§ 51 Abs. 2). Der Gerichtsvorsteher hat dem Standesbogen eine beglaubigte Abschrift der letzten Dienstbeschreibung anzuschließen und ein mit Gründen versehenes Gutachten über die Eignung des Bewerbers für die angesuchte Stelle abzugeben. Strebt der Bewerber die Versetzung zu einem anderen Gericht an, so hat sich der Gerichtsvorsteher auch über die Beweggründe dieser Bewerbung zu äußern. Der dem Bewerber vorgesetzte Präsident hat das Bewerbungsgesuch samt der Dienstbeschreibung und einer Abschrift der letzten bei einer Amtsuntersuchung nach § 97 Abs. 1 abgegebenen Äußerung an die zuständige Stelle zu leiten, wobei er sich über das Gutachten des Gerichtsvorstehers kurz zu äußern hat. Bei Bewerbung um einen Posten in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel hat der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz den Oberlandesgerichtspräsidenten zu verständigen.“

9. Die Z. 3 des § 18 hat zu lauten:

„3. Die richterlichen Geschäfte des Exekutionsvollzuges sollen womöglich nicht geteilt werden. Wenn eine Teilung unvermeidlich ist, hat sie bei Exekutionen auf das bewegliche Vermögen entweder mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Verpflichteten nach örtlich abgegrenzten Gebieten oder nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Verpflichteten zu geschehen; Exekutionen auf das unbewegliche Vermögen sind mit Rücksicht auf die Lage der unbeweglichen Sache nach örtlich abgegrenzten Gebieten zu verteilen. Anträge auf Exekutionsbewilligung gehören beim Exekutionsgericht in die Exekutionsabteilung, wenn aber zum Vollzug ein anderes Gericht zuständig ist oder wenn ein Antrag auf zwangsweise Räumung von unbeweglichen und diesen gleichzuhaltenden Sachen gestellt wird, in die Gerichtsabteilung, in der der Exekutionstitel entstanden ist. Rechtsstreitigkeiten nach §§ 17 und 37 EO. und, wenn das Prozeß- zugleich das Exekutionsgericht ist, Rechtsstreitigkeiten nach §§ 35 und 36 EO. sind von dem mit der Exekutionssache befaßten Richter zu bearbeiten, ebenso Anträge auf Ablegung des Offenbarungseides.“

10. Die Z. 5 des § 18 hat zu lauten:

„5. Die übrigen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen sind nach örtlich abgegrenzten Gebieten oder nach dem Anfangsbuchstaben der Namen der Erblasser, Pflegebefohlenen, Wahlkinder oder der sonst vom Verfahren betroffenen Parteien zu verteilen. Diese Ver-

teilung erstreckt sich auch auf alle in § 473 lit. b genannten Sachen. Erforderlichenfalls können Fachabteilungen gebildet werden. Die außerstreitigen Sachen nach dem Mietengesetz sind den mit Bestandsstreitigkeiten befaßten Richtern zuzuteilen und nach den gleichen Grundsätzen wie die Rechtsstreitigkeiten aus Bestandsachen (Z. 2) zu verteilen. Der für Angelegenheiten in Außerstreitsachen einmal angenommene Verteilungsgrund soll tunlichst beibehalten werden.“

11. Die Z. 8 des § 18 hat zu lauten:

„8. Justizverwaltungssachen dürfen, soweit sich aus § 10 Abs. 1 nicht etwas anderes ergibt, nicht geteilt werden.“

12. Die Z. 9 des § 18 hat zu lauten:

„9. Die besonderen Vorschriften über die Verteilung der Jugend-, Jugendschutz- und der damit im Zusammenhang stehenden Vormundschaftssachen sowie der Geschäfte der Arbeitsgerichte bleiben unberührt.“

13. Die Z. 2 des § 19 hat zu lauten:

„2. Anträge auf Exekutionsbewilligung gehören in die Gerichtsabteilung, in der der Exekutionstitel entstanden ist. Die Anträge auf Bewilligung der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel sind einer Streitabteilung zuzuweisen.“

14. Die Z. 8 des § 19 hat zu lauten:

„8. Berufungen und Rekurse in bürgerlichen Rechtssachen und Berufungen und Beschwerden in Strafsachen sind, soweit nicht Fachabteilungen gebildet werden, nach den Gerichten I. Instanz, deren Entscheidung angefochten wird, zu verteilen. Die für die Berufungen getroffene Geschäftsverteilung gilt auch für die Entscheidung über die Ablehnung von Richtern der Bezirksgerichte und von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Bezirksgerichten in bürgerlichen Rechtssachen (§§ 23 und 47 JN.). Entscheidend für die Zuteilung ist das Gericht, das den Akt vorlegt. Widersprüche und Rekurse im Entmündigungsverfahren sind stets demselben Senat zuzuweisen. Ebenso ist mit der Entscheidung über Kostenbeschwerden in Strafsachen ein einziger Senat zu betrauen.“

15. Die Z. 10 des § 19 hat zu lauten:

„10. Ein oder mehrere Senate sind mit der Entscheidung über die Ablehnung von Richtern des Gerichtshofes nach § 23 JN. zu betrauen.“

16. Die Z. 11 des § 19 hat zu lauten:

„11. Justizverwaltungssachen dürfen, sofern § 10 Abs. 1 nichts anderes bestimmt, nicht geteilt werden; doch kann der Präsident für Sachen, die nicht kraft besonderer Vorschrift vor besondere

Senate und Kommissionen gehören, eine feste Einteilung für die vom Vizepräsidenten und von anderen Richtern des Gerichtshofes zu leistende Mitwirkung (§ 10 Abs. 2) treffen.“

17. Der zweite Absatz des § 20 wird aufgehoben. Der dritte Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

18. Dem zweiten Absatz des § 28 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 27 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, bleibt unberührt.“

19. Der erste Absatz des § 29 hat zu lauten:

„(1) Die in der Geschäftsstelle verwendeten Personen gliedern sich in folgende Gruppen:

- a) Beamte des gehobenen Fachdienstes in der Gerichtskanzlei,
- b) Beamte des Fachdienstes bei Gericht,
- c) Beamte des Kanzleidienstes,
- d) Beamte des Vollstreckungsdienstes,
- e) Beamte des Gefangenenaufsichtsdienstes bei Bezirksgerichten,
- f) Beamte des allgemeinen Hilfsdienstes,
- g) Vertragsbedienstete.“

20. Der erste Satz des sechsten Absatzes des § 29 hat zu lauten:

„(6) Zum Vollstreckungsdienst und Gefangenenaufsichtsdienst bei Bezirksgerichten gehören:“

21. Der zweite Absatz des § 30 hat zu lauten:

„(2) Bei Gerichtshöfen und bei großen Bezirksgerichten am Sitze der Gerichtshöfe wird ein Beamter des gehobenen Fachdienstes, der die zweite Kanzleiprüfung mit Erfolg abgelegt hat, zur Leitung des gesamten Dienstes in der Geschäftsstelle bestellt. Bei den übrigen Bezirksgerichten ist ein Beamter des gehobenen Fachdienstes oder des Fachdienstes, der auch anderweitig verwendet wird, mit der Aufsicht über die Geschäftsstelle zu betrauen (§ 49 GOG.). Sowohl der Leiter des gesamten Dienstes als der aufsichtsführende Beamte heißen Vorsteher der Geschäftsstelle. Mit den Geschäften des Vorstehers der Geschäftsstelle bei einem Bezirksgericht am Sitz eines Gerichtshofes kann auch der bei letzterem bestellte Vorsteher der Geschäftsstelle betraut werden.“

22. Dem ersten Absatz des § 35 ist die folgende Z. 8 anzufügen:

„8. Inventar- und Materialverrechnung.“ Der Punkt nach Z. 7 ist durch einen Beistrich zu ersetzen.

23. Der dritte Absatz des § 40 hat zu lauten:

„(3) Alle übrigen Vollstreckungshandlungen sind von Vollstreckungsbeamten vorzunehmen.“

Kanzleibeamten dürfen sie nur übertragen werden, wenn Beamte des Vollstreckungsdienstes oder des Gefangenenaufsichtsdienstes bei Bezirksgerichten nicht zur Verfügung stehen, Hilfsbeamten oder Vertragsbediensteten nur aushilfsweise und nur, wenn sie vollkommen verlässlich und geeignet sind. Wenn es im Einzelfalle die Schwierigkeit der Vollstreckungshandlung erheischt, kann der Gerichtsvorsteher ihre Vornahme auch einem Beamten des gehobenen Fachdienstes oder des Fachdienstes (§ 29 Abs. 8) auftragen.“

24. Nach § 41 wird der folgende § 41 a eingefügt:

„§ 41 a. Quittungshefte.

(1) Über die Zahlungen, die ein Vollstrecker oder Zusteller in Empfang nimmt, sowie über Beträge und Gegenstände, die der Vollstrecker dem Verpflichteten abnimmt, ist eine amtliche Empfangsbestätigung auszustellen. Zu diesem Zwecke sind die Vollstrecker und Zusteller mit Quittungsheften nach GeoForm. Nr. 6 auszustatten. Jedes Heft enthält einen Umschlag und den Vordruck für 100 Empfangsbestätigungen und 100 abtrennbare Durchschriften. Für die Herstellung der Durchschriften ist doppelseitig eingefärbtes Farbpapier zu verwenden.

(2) Die noch nicht verwendeten Quittungshefte hat der Gerichtsvorsteher zu verwahren und nach Bedarf dem Vollstrecker auszufolgen. Über die Verwendung hat der Gerichtsvorsteher einen Vormerk nach GeoForm. Nr. 6 a zu führen; der Vormerk hat die Spalten: Jährlich fortlaufende Zahl, Tag der Gebahrung, Gegenstand (Bezeichnung des Einlieferers oder Empfängers), Anzahl und Heftnummern der bezogenen, abgegebenen und vorhandenen Quittungshefte und die Empfangsbestätigung des Empfängers zu enthalten.

(3) Jedes Quittungsheft ist bei der Abgabe an den Vollstrecker (Zusteller) mit der fortlaufenden Zahl des Vormerkes (zum Beispiel 116/57), dem Tag der Ausfolgung und bei dem hiefür auf dem Umschlag vorgesehenen Vordruck mit dem Namen des Vollstreckers (Zustellers) und der Zahl zu versehen, die angibt, wieviele Hefte der Vollstrecker (Zusteller) in diesem Jahre schon erhalten hat. Diese Zahl ist auch im Vormerk in der Gegenstandsspalte neben dem Namen des Empfängers ersichtlich zu machen. Bei der Ausfolgung eines Quittungsheftes ist festzustellen, ob alle Blätter vorhanden sind; dies ist auf dem Umschlag des Quittungsheftes zu vermerken. Quittungshefte dürfen nur durch den Gerichtsvorsteher bei der Buchhaltung des Oberlandesgerichtes angefordert werden. Der Vormerk über die Quittungshefte ist vom Gerichtsvorsteher durch zehn Jahre zu verwahren. Für die Verwahrung des Vorrates an Quittungsheften ist § 270 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Wurde eine Empfangsbestätigung verdorben, so sind die beiden zusammengehörigen Blätter zu durchkreuzen und im Quittungsheft zu belassen.

(5) Weisen die Quittungshefte im Druck Mängel auf, so ist folgendes zu beachten:

a) Tragen nicht immer zwei aufeinanderfolgende Blätter die gleiche Blattzahl (ein Blatt fehlt), so ist das vorhandene Blatt mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und verbleibt im Quittungsheft;

b) fehlen Blattnummern überhaupt (beide Blätter einer Nummer), so ist dies durch einen vom Gerichtsvorsteher zu bestätigenden Vermerk auf dem Umschlag des Quittungsheftes festzustellen;

c) kommen die Blattnummern doppelt vor (zwei aufeinanderfolgende Blätter tragen mehrmals die gleiche Blattnummer), so sind die zweite und allenfalls folgenden weiteren Serien zu zwei Blättern der gleichen Blattnummer mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und im Quittungsheft zu belassen.

(6) Ausgeschriebene Quittungshefte sind vom Leiter der Vollzugsabteilung einzuziehen. Er hat zu prüfen, ob das Quittungsheft vollständig ist, das heißt, ob alle Durchschriften der Empfangsbestätigungen einschließlich der mit ungültig bezeichneten oder verdorbenen Blätter vorhanden sind. Die Prüfung ist auf dem Umschlag des Quittungsheftes zu vermerken; dieser Vermerk ist vom Prüfer zu unterfertigen. Die ausgeschriebenen Quittungshefte sind vom Leiter der Vollzugsabteilung durch zehn Jahre zu verwahren.

(7) Die Vornahme von Ausbesserungen im Quittungsheft ist unzulässig. Ergibt sich die Notwendigkeit hiezu, so ist eine neue Empfangsbestätigung auszustellen und die ursprüngliche als verdorben, wie oben ausgeführt, zu behandeln.

(8) Das Abhandenkommen eines Quittungsheftes oder einzelner Blätter daraus ist sofort dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.“

25. Der dritte Absatz des § 42 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze „(4)“ und „(5)“ erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“. Im neuen dritten Absatz ist die Zitierung des „§ 75 Abs. 5“ durch „§ 75 Abs. 4“ zu ersetzen.

26. Der dritte Absatz des § 44 hat zu lauten:

„(3) Der Präsident des Oberlandesgerichtes kann anordnen, daß der Schreibdienst mehrerer in einem Gebäude untergebrachter Gerichte vereinigt wird. Ebenso kann im Einvernehmen zwischen dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und dem Oberstaatsanwalt der Schreibdienst eines Gerichtshofes mit der Staatsanwaltschaft vereinigt werden.“

27. Im zweiten Absatz des § 50 werden die Worte am Schluß des letzten Satzes „Hilfsrichter X. zur Abfassung der Berufungsschrift“ durch die Worte „staF. zur Antragstellung“ ersetzt.

28. Der zweite und dritte Absatz des § 51 haben zu lauten:

„(2) Berichte, Anfragen und Ersuchsschreiben an den Obersten Gerichtshof und an das Bundesministerium für Justiz sind von den Gerichten, soweit nicht für einzelne Fälle anderes angeordnet ist, unmittelbar, also nicht im Wege der Zwischenstellen, vorzulegen; dies gilt insbesondere für die Vorlage von Anträgen auf Bestimmung oder Delegation eines Gerichtes zur Durchführung eines Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen (§§ 28, 31, 111 JN.) an den Obersten Gerichtshof. In Justizverwaltungssachen ist, sofern im einzelnen Falle nicht anderes angeordnet wird, der Dienstweg einzuhalten.

(3) In bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen können die Gerichte mit den inländischen Zentralstellen und sonstigen Behörden unmittelbar in Verkehr treten; bei Beschwerden gegen andere Amtsstellen und, wenn sich das Gericht in Justizverwaltungssachen an eine Zentralstelle wenden will, ist der Dienstweg einzuhalten; für den Verkehr mit österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, mit fremden Vertretungsbehörden im Inland, mit exterritorialen Personen und mit ausländischen Behörden gelten die Bestimmungen der Rechtshilfe-Erlässe.“

29. Der erste Absatz des § 53 hat zu lauten:

„(1) Die Gerichtssprache ist deutsch. Besondere Bestimmungen über die Zulassung einer anderen Sprache als zusätzlicher Amtssprache bleiben unberührt.“

30. Der fünfte Absatz des § 57 hat zu lauten:

„(5) In bürgerlichen Rechtssachen ist das Urteil in der Regel sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Nur wenn eine sofortige Urteilsfällung aus sachlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn es die Rücksicht auf kranke oder aufgeregte Parteien erfordert, kann es der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.“

31. Die Überschrift des § 61 hat zu lauten:

„§ 61. Benützung des Telegraphen, des Fernsprechers, des Fernschreibers und des Rundfunks durch das Gericht.“

32. Der letzte Satz des ersten Absatzes des § 61 wird aufgehoben.

33. Der sechste Absatz des § 61 hat zu lauten:

„(6) Die Gerichte, die dem Fernschreibverkehr angeschlossen sind, haben sich in dringenden

Fällen, vor allem wenn hiedurch höhere Telegraphen- oder Fernsprechgebühren erspart werden, des Fernschreibers zu bedienen.“

34. Der bisherige sechste Absatz des § 61 erhält die Bezeichnung „(7)“.

35. Der sechste Absatz des § 64 hat zu lauten:

„(6) Die Gebarung mit den Formblättern obliegt den mit der Führung der Materialverwaltung betrauten Bediensteten nach den hiefür geltenden besonderen Bestimmungen.“

36. Der siebente Absatz des § 64 wird aufgehoben.

37. Der zweite, dritte und vierte Absatz des § 65 haben zu lauten:

„(2) Im April jedes Jahres haben die Gerichte ihren Bedarf an Formblättern für das nächste Kalenderjahr unter sorgfältiger Berücksichtigung der Vorräte und des zu erwartenden Verbrauches zu ermitteln und im Wege des Oberlandesgerichtspräsidenten bis 20. April bei der Strafanstalt Stein anzusprechen; für die Bestellung von Briefumschlägen, von Aktensäcken, von Umschlägen für Beilagen und Beratungsprotokolle und von Rückscheinbriefumschlägen ist das GeoForm. Nr. 10 a, für die Bestellung der sonstigen Formblätter das GeoForm. Nr. 10 zu verwenden. Die Bestellungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken; Formblätter, die voraussichtlich nicht oder nur in vereinzelten Fällen verwendet werden, sind nicht zu bestellen. Der Bestellschein ist mit zwei Durchschriften auszufertigen; Urschrift und Durchschriften sind dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen. Dieser prüft die Notwendigkeit des Bedarfes, ändert erforderlichenfalls die Bestellung, sendet die Urschrift an das Gericht zurück und leitet eine Durchschrift an die Strafanstalt Stein weiter. Die zweite Durchschrift behält der Oberlandesgerichtspräsident zurück; sie dient der Prüfung der von der Strafanstalt Stein vorzulegenden Rechnung.

(3) Die GeoForm. Nr. 6, 62 und 64 sind bei der Buchhaltung des Oberlandesgerichtes anzufordern; das GeoForm. Nr. 5 ist beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzusprechen (§ 41 Abs. 4).

(4) Der Bestellschein hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Formblätter mit den Nummern des amtlichen Verzeichnisses,
2. den vorhandenen Vorrat,
3. die Höhe der Bestellung, beides nach Stück gerechnet,
4. die Gesamtmenge der bestellten Stücke und die Unterschrift des Gerichtsvorstehers; hiebei ist anzugeben: bei GeoForm. Nr. 13, ob gewöhnlich oder als Kartenbrief, bei den GeoForm. Nr. 78

und 82, in welcher Farbe (§ 381 Abs. 3), bei den GeoForm. Nr. 62 und 63, ob Groß- oder Kleinformat, bei GeoForm. Nr. 50, ob mit oder ohne Rückschein. Wenn ein Formblatt mit der Anschrift des Gerichtes oder mit einem anderen Zusatz versehen werden soll, sind der Wortlaut und die Stelle des Zusatzes am Formblatt genau zu bezeichnen.“

38. Der zweite und dritte Absatz des § 73 haben zu lauten:

„(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a hat der Bedienstete längstens bis zum Ende des der Beendigung der auswärtigen Amtshandlung folgenden Monats eine eigenhändig gefertigte Reiserechnung nach GeoForm. Nr. 11 zu legen; wird eine gemeinsame Reiserechnung für mehrere auswärtige Amtshandlungen gelegt (Abs. 3), so beginnt die Frist mit der Beendigung der letzten auswärtigen Amtshandlung. Die Rechnung ist vom Gerichtsvorsteher mit dem Vermerk zu versehen, ob die auswärtige Dienstverrichtung nach den bestehenden Vorschriften notwendig war und im Sinne der Bestimmungen der RGV. durchgeführt wurde. Die Rechnung ist unverzüglich der Buchhaltung des Oberlandesgerichtes zu übersenden. Die erforderlichen Verfügungen zur Auszahlung erläßt der Oberlandesgerichtspräsident. Gegen seine Entscheidung kann binnen 14 Tagen nach der Verständigung im Dienstwege die Berufung eingebracht werden, über die das Bundesministerium für Justiz entscheidet. Die Auszahlung obliegt dem Gericht, von dem die Amtshandlung vorgenommen wurde.“

(3) Eine gemeinsame Reiserechnung kann erstattet werden,

- a) wenn an einer Amtshandlung mehrere Personen (Richter und Schriftführer) teilnehmen oder
- b) wenn ein Richter oder sonstiger Bediensteter innerhalb eines Kalendermonates mehrere auswärtige Amtshandlungen vornimmt, auch wenn die letzte auswärtige Amtshandlung erst im nächsten Kalendermonat endet.“

39. Der dritte Absatz des § 75 wird aufgehoben. Die Absätze „(4)“, „(5)“ und „(6)“ erhalten die Bezeichnung „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

40. Im ersten Absatz des § 76 ist die Zitierung des „§ 75 Abs. 4“ durch „§ 75 Abs. 3“ zu ersetzen.

41. Der erste Absatz des § 81 hat zu lauten:

„(1) Die Gerichtshöfe I. Instanz haben die Liste der von ihnen für ständig beeedeten Sachverständigen und die Änderungen in dieser Liste (Übersiedlungen, Ausscheidungen, Neuaufnahmen) allen Bezirksgerichten des Sprengels mitzuteilen.“

42. Im ersten Satz des § 83 Abs. 1 ist das Wort „Oberlandesgerichten“ durch das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten“ zu ersetzen.

43. Der zweite Absatz des § 83 hat zu lauten:

„(2) Die Listen der von den Oberlandesgerichtspräsidenten bestellten Gerichtsdolmetsche sind von drei zu drei Jahren, die Änderungen bis 20. Jänner und 20. Juli jedes Jahres dem Bundesministerium für Justiz zur Kundmachung im Amtsblatt mitzuteilen. Hinsichtlich der Ausscheidung aus der Liste ist § 80 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.“

44. Der § 91 hat zu lauten:

„§ 91. Sonstige wiederkehrende Ausweise und Berichte.“

(1) Außer den Geschäftsausweisen und den an anderen Stellen dieser Geschäftsordnung oder in anderweitigen Vorschriften vorgesehenen wiederkehrenden Berichten sind folgende Ausweise in wiederkehrenden Zeiträumen zu erstatten:

- a) Die Vorsteher der Gerichtshofgefängnisse (§ 621) haben am ersten Werktag jedes Monats eine Übersicht über den Belag des Gefangenhauses am letzten Tag des Monats unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.
- b) Die Vorsteher der mit Strafsachen befaßten Gerichte haben jährlich bis 31. Jänner einen Ausweis über die im abgelaufenen Jahr im Gefangenhause angehaltenen Personen nach dem Muster Geo. Nr. 23 in einer Ausfertigung unmittelbar dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen. Bei den Gerichtshöfen hat dieser Ausweis auch die Gefangenen der Bezirksgerichte am Gerichtshoforte zu umfassen. Nur in Wien haben die Vorsteher der Bezirksgerichte mit eigenem Gefangenhause selbständige Ausweise zu verfassen, die durch den vorgesetzten Präsidenten vorzulegen sind.
- c) Die Arbeitsgerichte und die Schiedsgerichte der Sozialversicherung haben jährlich bis 31. Jänner Geschäftsausweise nach GeoForm. Nr. 24 und 25 in einfacher Ausfertigung dem Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz vorzulegen. Der Präsident hat die Ausweise zu prüfen, über die Tätigkeit der Arbeitsgerichte und der Schiedsgerichte besondere Gesamtübersichten herstellen zu lassen und bis 15. März zwei Ausfertigungen dem Oberlandesgericht und die Ausweise der Arbeitsgerichte und Schiedsgerichte an das Österreichische Statistische Zentralamt zu übersenden. Das Oberlandesgericht hat eine Ausfertigung der Übersicht seinem Bericht an das Bundesministerium für Justiz (§ 90 Abs. 1) anzuschließen.

d) Die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz haben nach Feststellung der Geschäftsverteilung für das kommende Jahr den Entwurf der Geschäftsverteilungsübersicht (§ 22) dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen. In gleicher Weise haben die Oberlandesgerichtspräsidenten den Entwurf der Geschäftsverteilungsübersicht für das Oberlandesgericht dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen. Die Vorsteher der Bezirksgerichte haben jährlich bis 28. Dezember eine Ausfertigung der Geschäftsverteilungsübersicht für das kommende Jahr dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes vorzulegen.

(2) Außerdem haben die Gerichtsvorsteher die Ausweise vorzulegen, deren Erstattung ihnen für Zwecke der Justizverwaltung in besonderen Erlässen vom Bundesministerium für Justiz oder vom Oberlandesgerichtspräsidenten aufgetragen wurde.

(3) Die im § 84 Abs. 2 AusstreitG. angeordnete Übersendung halbjährlicher Verzeichnisse frommer Vermächnisse hat im Hinblick auf die Vorschrift des § 132 Abs. 2 lit. c zu entfallen.“

45. Der zweite Absatz des § 95 hat zu lauten:

„(2) Die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz haben jährlich bis 10. Jänner einen Plan über die Amtsuntersuchungen, die sie vorzunehmen oder anzuordnen beabsichtigen, unter Angabe der mit der Untersuchung betrauten Personen dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen (Visitationsplan); der Oberlandesgerichtspräsident hat jährlich bis 20. Jänner diese Berichte mit seinem eigenen Visitationsplan dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen. Der mit der Untersuchung eines Gerichtes Betraute hat sich durch Einsicht in den Bericht über die letzte Untersuchung und in die an dieses Gericht ergangenen Erlässe sowie durch eine wenn auch nur stichprobenweise, so doch genaue Prüfung von Akten der wichtigsten Geschäftszweige des Gerichtes auf die Untersuchung sorgfältig vorzubereiten.“

Tschadek

131. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Mai 1959 über den Beitritt Nikaraguas und Saudi-Arabiens zur Konvention der Meteorologischen Weltorganisation.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sind Nikaragua und Saudi-Arabien der Konvention der Meteorologischen Weltorganisation, BGBl. Nr. 64/1958, beigetreten.

Raab

132. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Mai 1959 über den berichtigten Geltungsbereich des Protokolls vom 12. November 1947, betreffend die Abänderung des in Genf am 12. September 1923 abgeschlossenen Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.

Wie in der Kundmachung BGBl. Nr. 192/1950 verlautbart wurde, haben Argentinien, Haiti und Panama das im gleichen Bundesgesetzblatt publizierte Protokoll vom 12. November 1947, betreffend die Abänderung des in Genf am 12. September 1923 abgeschlossenen Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen, BGBl. Nr. 158/1925, durch vorbehaltlose Unterzeichnung angenommen.

Nach einer nunmehrigen Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen waren jedoch diese Staaten hiezu nicht berechtigt, da sie dem Übereinkommen vom 12. September 1923 nicht angehört haben. Argentinien, Haiti und Panama sind daher in der Aufzählung der Mitgliedsstaaten des oben erwähnten Protokolls zu streichen.

Raab

133. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Mai 1959 über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 12. September 1923 in der Fassung des Protokolls vom 12. November 1947 durch Haiti und den Beitritt Kambodschas zu demselben.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat Haiti das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 12. September 1923, BGBl. Nr. 158/1925, in der Fassung des Protokolls vom 12. November 1947, BGBl. Nr. 192/1950, ratifiziert und ist Kambodscha demselben beigetreten.

Gemäß Artikel X des Übereinkommens vom 12. September 1923 ziehen die Ratifikation dieses Übereinkommens sowie der Beitritt zu demselben ohne weiteres und ohne besondere Anzeige den gleichzeitigen Beitritt zum Internationalen Abkommen vom 4. Mai 1910, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, RGBL. Nr. 116/1912, in der Fassung des Protokolls vom 4. Mai 1949, BGBl. Nr. 191/1950, nach sich.

Raab